

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde PARNDORF vom 15. November 2018 über die Ausschreibung einer

Hundeabgabe

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 idgF, in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde PARNDORF wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 10,00 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 20,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- Hunde unter sechs Wochen.
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden.
- Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.05.2008 des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)

Angeschlagen am: 16.11.2018
Abgenommen am: 03.12.2018



Der Bürgermeister:

(Ing. Kovacs)